

Speculation sich in größerem Umfange auf diese Gegend richten und vor Allem die Entwerfung eines zusammenhängenden Bauplanes nöthig werde.

Einmal bewiesen schon die jährlich sich vermehrenden Neubauten in Strehlen, Blasewitz, Loschwitz und anderen Dorfschaften das Bedürfnis und dann scheine die oben ausgesprochene Ansicht des Stadtrathes, daß die Speculation sich auf Bebauung der fraglichen Gegend werfen möge, dasselbe zu bestätigen.

Warum solle dann aber gerade Zschertnitz ausgeschlossen werden, diesem Bedürfnis Genüge zu leisten? warum solle den Neigungen und dem Geschmack der Menschen Zwang angethan werden, sich nicht hier anbauen zu dürfen, so lange es nach Ansicht des Stadtrathes zu Dresden noch anderwärts an Platz nicht fehle?

Daß sich auch die Entwerfung eines Bauplanes auf den angrenzenden, umfänglichen, dem Stadtgebiete angehörigen Terrain, bis an die Stadt hin, nöthig machen könne, wenn dessen Bebauung in Frage kommen solle, wolle Petent nicht bestreiten. Allein die Aufstellung desselben würde dann Sache der städtischen Baubehörde sein.

Bei seinem Vorhaben komme diese Eventualität nicht in Frage. Er wolle nur auf einem, längs einem Communicationswege gelegenen Feldstreifen der Zschertnitzer Dorfflur Baulichkeiten errichten und er wäre auch erbötig, die höchstens sich als nothwendig herausstellende kleine Verbreiterung dieses fraglichen Weges von seinem Areal zu gewähren.

Er bäte, sein Gesuch nochmals in Erwägung zu ziehen; sähe sich aber genöthigt, gegen abermalige abfällige Bescheidung eventuell Recurs an die königl. Kreisdirection einzuwenden.

Das königl. Gerichtsam zu Dresden sei seiner Ansicht beigetreten und habe, nachdem er die oben erwähnte Verbreiterung des fraglichen Communicationsweges zugesichert habe, die Ertheilung der von ihm nachgesuchten Bauerlaubnis unbedenklich gefunden.

Wider alles Erwarten habe aber das königl. Ministerium des Innern, an welches die Sache infolge des stadträthlichen Widerspruchs gelangt sei, diesen Widerspruch nicht für unbeachtlich erachtet.

Inhalts einer Verordnung vom 28. October 1862 habe das königl. Ministerium in der Ausführung seines Projectes eine störende Verunzierung der Umgegend der Stadt Dresden erblickt und habe

dem allerdings nur soweit nöthig zu beschränkenden Dispositionsrechte des Eigenthümers ein öffentliches Interesse, daß derartige Beeinträchtigungen des anmuthigen landwirthschaftlichen Charakters der Umgegend vermieden würden,

gegenüber gestellt und wenn das Project zur Ausführung kommen solle, wesentliche Modificationen zur Bedingung gemacht,

„durch welche einerseits der schönen Linie des Höhenzuges von der Stadt aus, andererseits die Aussicht von der obgedachten Allee nach der Stadt mindestens zum Theil erhalten bleibe.“

Jene Bedingungen seien aber einem förmlichen Verbote gleichgekommen.

Darnach haben

1. statt der in gerader Linie und in geringen Zwischenräumen projectirten neun Häuser nur etwa drei oder

vier Villen oder Hausgruppen unter Vermeidung ängstlich symmetrischer, demnach in freiere Anordnung erbaut werden dürfen,

diese aber

2. nicht unmittelbar unterhalb der von Räcknitz nach Zschertnitz führenden Kirschallee errichtet, sondern möglichst weit unterhalb derselben erbaut werden, dergestalt, daß dieselben mit ihren Dachforsten das Niveau des in jener Allee hinführenden Communicationsweges keinesfalls erheblich überragen.

Die letztere dieser Bedingungen verlange geradezu Unmögliches, da sein Feld in seiner ganzen Länge zwischen Zschertnitz und Räcknitz von dem Communicationswege an bis zur entgegengesetzten Grenze größtentheils eine ziemlich wagerechte Fläche bilde und selbst an der Stelle, wo es ein wenig schräg abfalle, dieser Fall nur drei bis höchstens sechs Ellen betrage.

Unterm 18. December 1862 habe er deshalb unmittelbar an das königl. Ministerium eine Vorstellung gerichtet, in welcher auf diese Unmöglichkeit jener Bedingungen hingewiesen und dargelegt worden sei, daß überhaupt die Behinderung und Beeinträchtigung in der beabsichtigten Benutzung seines Grundeigenthums aller rechtlichen und gesetzlichen Gründe entbehre. Es sei ein dem Gesetz zuwiderlaufendes Ansinnen, zum bloßen Vergnügen Anderer sein Feld nur als Feld benutzen zu dürfen.

Die Expropriationsgesetze leiden auf diesen Fall keine Anwendung. Niemand könne ihn zur Abtretung seines Feldes nöthigen. Was ihm zugemuthet werde, sei schlimmer als Expropriation, indem er sich des Rechtes, über sein Feld auf gesetzlich erlaubte, nutzbringende Weise anders zu verfügen, schlechthin enthalten, sich seiner diesfalligen Vortheile so ohne Weiteres begeben, auf einen erheblichen Zuwachs seines Vermögens ohne Entschädigung verzichten solle, während der von dem gesetzlichen Expropriationszwange Betroffene doch wenigstens entschädigt werde.

Leider sei auch diese Vorstellung erfolglos gewesen. Unterm 17. Januar 1863 sei ihm eine anderweite Verordnung zugegangen, wonach er beschieden worden sei: für die Bebauung seines hier fraglichen Grundstückes mit thunlichster Berücksichtigung der in der Verordnung vom 28. October vorigen Jahres aufgestellten Bedingungen ein neues Project unter Beifügung einer Situations- und Projectzeichnung bei dem königl. Gerichtsamte einzureichen, indem sich das königl. Ministerium bis nach der sodann zu bewirkenden Vorlegung dieses modificirten Projectes die Entschließung auf seine Eingabe vorbehalte.

In dieser Verordnung könne Petent nur eine abermalige abfällige Bescheidung erblicken, da nach der Lage und nach den Niveauverhältnissen seines fraglichen Grundstückes die Berücksichtigung der vom königl. Ministerium aufgestellten Gesichtspunkte und gestellten Bedingungen überhaupt gar nicht thunlich und die Aufstellung eines neuen Planes „mit thunlichster Berücksichtigung jener Gesichtspunkte und Bedingungen“ gar nicht möglich sei; ihm aber durch die Beschaffung der verlangten neuen Situations- und Prospectzeichnungen, da solche nach Lage der Sache den gestellten Bedingungen nicht entsprechen